

*1. Begriff*

Unter einer Polizeiverfügung versteht man einen individuell-konkreten Rechtsanwendungsakt, der eine polizeiliche Massnahme zum Inhalt hat und sich auf ein generell-abstraktes Gesetz bzw. auf die Polizeigeneralklausel stützt.<sup>225</sup> Sie ordnet den konkreten Einzelfall, also eine bestimmte Gefahrenlage bzw. eine «gefährdende Sache» oder eine «gefährdende Tätigkeit»<sup>226</sup>. Dadurch unterscheidet sich die Polizeiverfügung von den allgemeinen Polizeivorschriften, die generelle Anordnungen für eine unbestimmte Vielzahl von abstrakt zum Voraus bedachten Fälle treffen.

*2. Verfahren*

*a) Ordentliches Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbotsverfahren*

Die Polizeiverfügung kann als «Entscheidung oder Verfügung» im einfachen Verwaltungsverfahren mit oder ohne förmliche Parteienverhandlung erlassen werden. Im Verwaltungszwangsverfahren ist in diesem Zusammenhang u. a. auch von Polizeibefehl die Rede, den es zu vollstrecken gilt.<sup>227</sup> Das (ordentliche) Verwaltungsverfahren mit Parteienverhandlung teilt sich in mehrere Verfahrensabschnitte auf<sup>228</sup> und bildet die Regel. Dagegen stellt das so genannte Verwaltungsbotsverfahren ein verkürztes Verwaltungsverfahren dar, das unter bestimmten Voraussetzungen ohne förmliche Parteienverhandlung zulässig ist. Es ermöglicht der Verwaltungsbehörde, «ohne Parteigehör sofort eine Entscheidung oder Verfügung zu erlassen (Verwaltungsbot)».<sup>229</sup> Andreas Kley<sup>230</sup> bezeichnet es auch als ein «rasches Verfahren», denn nach der Einleitung folgt unmittelbar das Schlussverfahren.

---

225 Vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 524, Rdnr. 2452; zur Verfügung allgemein und zur Polizeigeneralklausel im liechtensteinischen Verwaltungsrecht siehe Kley, Verwaltungsrecht, S. 112 f. und 197. Zur Polizeigeneralklausel siehe auch hinten S. 536 ff.

226 So der Wortlaut in Art. 52 Abs. 3 LVG.

227 Siehe Art. 112 Abs. 2 LVG; das Verwaltungszwangsverfahren ist in den Art. 110 bis 138 LVG geregelt.

228 Vgl. Art. 54 ff. LVG und dazu Kley, Verwaltungsrecht, S. 241 ff.

229 VBI-Entscheidung vom 14. November 1949, ELG 1947 bis 1954, S. 221 (223).

230 Kley, Verwaltungsrecht, S. 245.